

# RS Vwgh 1996/2/28 93/12/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/13 91/12/0124 1

## Stammrechtssatz

Eine bloß abstrakt-denkmögliche Vermutung der Befangenheit vermag die Untersagung einer Nebenbeschäftigung nicht zu rechtfertigen; sie muß vielmehr stichhältig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden. Zwar ist für die Untersagung der Nebenbeschäftigung nicht notwendig, daß eine Befangenheit auch tatsächlich hervorgerufen wird, die Gefahr einer Befangenheit des Beamten muß jedoch hinlänglich konkret sein. Dies wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn die Nebenbeschäftigung unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten ausgeübt werden soll, damit also bereits eine Interessenkollision indiziert ist (Hinweis E 2.7.1977, 317/1977; im vorliegenden Fall beantragt ein Marktoberfau seher die Zulassung seiner Nebenbeschäftigung als Aushilfskraft bei einem Süßwarenkleinhandel auf dem Christkindlmarkt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120260.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)